

Die Gemeinde Kollnburg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Bay. Gemeindeordnung –GO- folgende

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung Kollnburg (Friedhofsatzung Kollnburg).

§ 1 Satzungsänderung

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

5. Erdurnengrabstätten (§ 13)

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Urnennischen und Erdurnengrabstätten

- (1) Urnennischen und Erdurnengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 28) bereitgestellt werden.
- (2) Urnennischen und Erdurnengrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von höchstens 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Eine Mehrfachbelegung einer Urnennische oder Erdurnengrabstätte mit weiteren Familienangehörigen und nahen Verwandten ist grundsätzlich zulässig
- (6) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber und Wahlgräber für Urnennischen entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 12 Absatz 7 über die Urnenstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

Es werden folgende neue Bestimmungen § 13 a und § 13 b neu eingeführt:

§ 13 a

Bestattungsmöglichkeiten von Urnen

Eine Urnenbestattung ist grundsätzlich in jeder Grabstättenart zulässig.

§ 13 b

Beschaffenheit der Urnen

Zur Beisetzung von Urnen in Reihengräbern, Familiengräbern, in Erdurnengräbern im Urnenhain sowie im anonymen Urnengrabfeld müssen diese aus zersetzbares Material, sog. Naturstoff- oder

Biournen, hergestellt sein. Für Beisetzungen in der Urnenwand sind auch andere Materialien (Metall, Holz, Glas, Stein) zulässig.

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

5. Erdurnengrabstätten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5):

Ausmaß: 50 x 90 cm

Es wird folgende neue Bestimmung § 15 a neu eingeführt:

§ 15 a

Gestaltung der Grabstätten im Urnenhain bzw. im anonymen Urnengrabfeld

- (1) Im Urnenhain sind Grabdenkmäler aus unterschiedlichen Materialien (Stein, Metall, Glas, Holz oder Bronze) zulässig. Die Grabdenkmäler dürfen in der Höhe höchstens 100 cm ab Erdoberfläche betragen. Grabeinfassungen zur Abgrenzung der Grabfläche sind vorgeschrieben. Abdeckplatten sind zulässig.
- (2) Im Anonymen Urnengrabfeld sind keinerlei Grabzeichen erlaubt. Ebenso nicht erlaubt ist
 - a) das Aufstellen von Schrifttafeln, auch solche die an den Verstorbenen erinnert und
 - b) das Ablegen von Blumen, Kränzen, Schalen. Als Ausnahme gilt hier: Am Tag der Beisetzung ist Hinterbliebenen erlaubt, Blumen, Kränze oder Schalen am Anonymen Urnengrabfeld abzulegen. Diese sind von den Hinterbliebenen innerhalb 2 Wochen ab Beisetzungstermin wieder von der Grabstelle zu entfernen und zu entsorgen. Wird dieser Anordnung nicht nachgekommen, werden die nicht entsorgten Blumen, Kränze und Schalen durch die Gemeinde entfernt. Die anfallenden Kosten werden mit der Grabgebühr dem Grabbesitzer berechnet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Kollnburg, 25.03.2011

Gemeinde Kollnburg



Josefa Schmid
Erste Bürgermeisterin